

## Kundeninformation über die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Eintrag Nr. 68: Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen

Sehr geehrter Kunde,

die PMA/TOOLS AG steht in engem Kontakt mit ihren Lieferanten und hat diese angeschrieben, schriftlich zu bestätigen, dass in den Erzeugnissen, die an die PMA/TOOLS AG geliefert werden, keine Stoffe gemäß Eintrag Nr. 68 im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthalten sind. Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, werden von der PMA/TOOLS AG nicht akzeptiert!

### Hintergrund:

Durch die Verordnung (EU) 2017/1000 vom 13. Juni 2017 „zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen“ wurde im Anhang XVII der Eintrag Nr. 68 eingefügt:

**68.** Perfluorooctansäure (PFOA) (CAS Nr.: 335-67-1 / EG-Nr.: 206-397-9) und ihre Salze. Alle Vorläuferverbindungen (einschließlich ihrer Salze und Polymere) mit einer linearen oder verzweigten Perfluorheptyl-Gruppe mit der Formel **C7F15** in direkter Verbindung mit einem weiteren Kohlenstoffatom als Strukturelement. Alle Vorläuferverbindungen (einschließlich ihrer Salze und Polymere) mit einer linearen oder verzweigten Perfluoroctylgruppe mit der Formel **C8F17** als Strukturelement.

Die folgenden Stoffe sind von dieser Bestimmung ausgenommen:

- C8F17-X, wenn X = F, Cl, Br.
- C8F17-C(=O)OH, C8F17-C(=O)O-X' oder C8F17-CF2-X' (wenn X' = jegliche Gruppe, einschließlich Salzen).

Für diesen neuen Eintrag (mit weiteren Ausnahmen und Übergangsfristen) gilt:

1. Darf als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden **nach dem 4. Juli 2020**.
2. Darf **nach dem 4. Juli 2020** weder bei der Herstellung verwendet noch in den Verkehr gebracht werden:
  - a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,
  - b) als Gemisch,
  - c) als Erzeugnis,

in einer Konzentration von PFOA und ihrer Salze, die gleich oder höher 25 ppb ist, oder einer Konzentration gleich oder höher 1000 ppb für eine PFOA-Vorläuferverbindung oder eine Kombination von PFOA-Vorläuferverbindungen.

PMA/TOOLS AG

Willich, den 21.04.2020